

Satzung der Musikkapelle Bischweier 1905 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikkapelle Bischweier 1905 e.V." und hat seinen Sitz in Bischweier, Landkreis Rastatt. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 520257 und wird unter Wahrung der rassistischen, politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V., Blasmusikverband Mittelbaden e.V., Bezirksgruppe Murgtal.

§2 Zweck

Aufgabe der Musikkapelle Bischweier 1905 e. V. ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Deutschen Blasmusik.

Hierzu gehören:

1. Durchführung von Konzerten und konzertähnlichen Veranstaltungen.
2. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen verschiedener Art.
3. Teilnahme an Musikfesten des BDB, seiner Bezirksgruppen und Vereine.
4. Abhaltung von regelmäßigen Proben- und Übungsstunden.
5. Ausbildung und Schulung des musikalischen Nachwuchses.
6. Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums, der Völkerverständigung und der Kameradschaft.

Die Förderung der Volksbildung durch Laienmusizieren erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung in ihrer jeweiligen letztgültigen Form.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Jedoch dürfen an Mitglieder Unkosten zurückerstattet werden, sofern diese tatsächlich mit der Ausübung eines Amtes entstanden sind und sich in angemessener Höhe bewegen.

§3 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Jungmusikern zusammen.

Der Beitritt für aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Jungmusiker erfolgt durch eine schriftliche und (beim Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter) unterschriebene Beitrittserklärung. Damit

erkennt das Mitglied die Satzung an und unterwirft sich allen ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung und der Rückgabe aller, dem Verein gehörenden Gegenstände und Schriftstücke geschehen.

Wer gegen die Interessen, das Ansehen des Vereins oder des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e. V. (BDB) verstößt, kann vom Verwaltungsrat mit Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Abwendung dieser Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mehrheit entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und fördern.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie genießen volles Stimm- und Wahlrecht sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) Ehrenmitglieder

Musiker und sonstige Personen, die sich um die Musikkapelle Bischweier 1905 e.V. besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Wunsch können die Ehrenmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Aktive Mitglieder (Musiker)

Als aktive Mitglieder (Musiker) gelten alle Personen, die in der Hauptkapelle oder in einer Seniorenkapelle der Musikkapelle Bischweier 1905 e.V. musizieren. Die Musiker sind dazu angehalten, an allen Veranstaltungen, Auftritten und Proben der Hauptkapelle teilzunehmen, sofern es ihnen zeitlich möglich ist und es die Umstände erlauben.

c) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede integre Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit.

2. Jungmusiker

Personen, die in musikalischer Ausbildung stehen und noch nicht in der Hauptkapelle musizieren, sind Jungmusiker. Die Jungmusiker können einen Jugendsprecher wählen, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird jährlich einmal auf ortsübliche Weise eingezogen.

Von der Beitragsentrichtung ausgenommen sind:

- a) Passive Mitglieder, die gleichzeitig Ehrenmitglied sind
- b) Aktive Mitglieder, die gleichzeitig Ehrenmitglied sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- c) Jungmusiker

§6 Organe

Die Organe der Musikkapelle Bischweier 1905 e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe ist vom Protokollführer, bei Vorstandssitzungen vom Schriftführer, eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung möglichst unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage gekürzt werden. Der Verwaltungsrat kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind in der Regel eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
3. Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer. Der Musikervorstand wird nur von den aktiven Mitgliedern (Musikern) gewählt.
4. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates.
5. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und über Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
6. Entscheidung über den Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V. oder seiner Bezirksgruppen.
7. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem geschäftsführenden Vorstand,
3. dem Musikvorstand,
4. dem Kassier,
5. dem Schriftführer,
6. dem Protokollführer,
7. dem Jugendleiter
8. den Beisitzern.

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und der Musikvorstand werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates können in offener Wahl gewählt werden. Bei Stimmgleichheit folgen bis zu zwei weitere Wahlgänge. Wird dabei wieder keine Entscheidung getroffen, so kann der Wahlleiter einen Losentscheid herbeiführen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder nach Absprache vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.

Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Tage. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Dirigent und die Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung und der Geschäftsordnung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Ehrenvorsitzenden
3. dem Vorsitzenden,
4. dem geschäftsführenden Vorstand,
5. dem Musikvorstand,
6. dem Kassier,
7. dem Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt die Sorge um das Wohl und Ansehen der Musikkapelle Bischweier 1905 e.V. Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden.

Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse seiner Organe.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahr. Ihm obliegt die technische Organisation

Der Musikvorstand hat für den Musizierbetrieb zu sorgen. Er ist Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem Kassier obliegt die Erledigung der Kassengeschäfte.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern. Handelt er in deren Auftrag, so ist er zeichnungsberechtigt.

§ 10 Finanzen und Kassenführung

Der Kassier ist:

1. berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und anzuweisen;
2. verpflichtet, über alle Kassengeschäfte Bericht zu führen;
3. verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss anzufertigen und den Kassenprüfern vorzulegen.

Zwei von der Mitgliederversammlung auf den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und einen Prüfbericht in der darauffolgenden Mitgliederversammlung abzulegen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zur Deckung künftiger Ausgaben zuzuführen.

§ 11 Geschäftsordnung

Dieser Satzung ist eine Geschäftsordnung angefügt. Diese enthält Aufgaben und Kompetenzbereiche der Verwaltungsratsmitglieder und Ehrungsbestimmungen, sofern sie nicht in dieser Satzung enthalten sind.

Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder für seinen Erhalt stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Gemeinde Bischweier oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung zu, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Dieser neugegründete Verein muss die in dieser Satzung enthaltenen Zwecke satzungsgemäß, ausschließlich und unmittelbar verfolgen.

Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand oder sein Bevollmächtigter macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds auf Wunsch des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verwaltungsrat nur zum Zweck der Verwaltung der Vereinshistorie aufbewahrt.

Historie / Änderungsvermerke

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20. April 1973 beschlossen. Einer Änderung der §§ 3, 4 und 5 wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 26. März 1977 zugestimmt.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt erfolgte am 30. November 1973 unter der Nummer VR 257.

Eine Änderung dieser Satzung der §§ 4; 5; 8 wurde am 07. Februar 2009 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Im Zuge der Neuordnung der Vereinsregister wird die Musikkapelle Bischweier 1905 e.V. beim Amtsgericht Mannheim geführt.

Eine Änderung der §§ 1 bis 9 und 12 dieser Satzung und das Hinzufügen des § 14 – Datenschutz sowie des Passus „Historie / Änderungsvermerke“ wurde am 12.04.2019 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Einsicht der Vereinsmitglieder in die Satzung erfolgt in digitaler Form zum Beispiel über die Homepage. Auf Antrag kann die Satzung von jedem Mitglied beim Vorsitzenden angefordert werden.

Bischweier, im April 2019

Der Vorstand:

Michael Meier, 1. Vorsitzender